



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 13. März 2015

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 300
Bekanntmachung eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg und Westerrönfeld und dem Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg zur Regelung der Zusammenarbeit und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen	S. 302
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See	S. 306
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau	S. 325



## **Amtliche Bekanntmachung**

**Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 23.03.2015, 16:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,  
Kreistagssitzungssaal

---

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.12.2014
4. Widerspruch des Landrates gegen einen Beschluss des Kreistages aus der Sitzung vom 15.12.2014; hier: Bildung einer Arbeitsgruppe im Aufgabenbereich des Regionalentwicklungsausschusses
5. Verwaltungsbericht des Landrates
6. Umbesetzung von Ausschüssen
7. Frauenförderplan für die Jahre 2015 bis 2019
8. Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
9. Mitglieder des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens IT-Verbund Schleswig-Holstein
10. Schulsozialarbeit; hier: Fortführung der Förderung ab 2015
11. Abfallwirtschaft, 8. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
12. Abfallwirtschaft, 7. Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005

13. Schülerbeförderung; hier: Gemeinsamer Antrag der SPD- und der SSW Kreistagsfraktion
14. Homophobie; hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, des SSW, der FDP und des Abgeordneten der Neuen Liberalen

gez. Lutz Clefsen  
Kreispräsident

## Zusammenarbeitsvertrag

Vereinbarung

zwischen

den Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel,  
Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg und Westerrönfeld

vertreten durch den Bürgermeister,

im nachfolgenden Gemeinde genannt,

und

dem Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg  
vertreten durch den Verbandsvorsteher,

im nachfolgenden AZV genannt

wird zur Regelung der Zusammenarbeit und der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -

durch Abwasserleitungen und andere Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 30 ff. Landeswassergesetz (LWG)

- im nachfolgenden Abwasseranlagen genannt -

auf Grund der §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

folgendes vereinbart:

### **Abschnitt I Straßenbenutzung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle bereits bestehenden Abwasseranlagen, durch die der AZV Straßen auf Grund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde und dem AZV über die Mitbenutzung von Straßen mit Ausnahme dinglicher Rechte.
- (2) Diese Vereinbarung gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieser Vereinbarung betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

#### **§ 2**

#### **Einräumung des Straßenbenutzungsrechts, Information**

- (1) Die Gemeinde gestattet dem AZV, Abwasserleitungen und andere Abwasseranlagen unentgeltlich in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für alle Flächen, für die die Gemeinde Leitungsrechte im Rahmen von Bebauungsplänen vorgesehen hat oder für die auf privatrechtlicher Grundlage Leitungsrechte zu ihren Gunsten bestehen. Die Gemeinde wird solche Leitungsrechte, wenn sie noch nicht bestehen, nach entsprechender Erklärung des AZV aber erforderlich sind, möglichst vorsehen oder beschaffen. Die Gemeinde wird die notwendigen Rechtshandlungen vornehmen, damit diese Leitungsrechte vom AZV wahrgenommen werden können, insbesondere durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch und Baulasten. Der AZV trägt die dafür der Gemeinde entstehende Kosten.
- (2) Die Gemeinde erteilt gleichzeitig nach § 28 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz ihre Zustimmung zur Verlegung von Abwasseranlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen, soweit ihr dieses Recht zusteht.
- (3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, soweit sie in der Bau- oder Unterhaltungslast der Gemeinde stehen.

- (4) Der AZV und die Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Abwasseranlagen.

### § 3

#### Arbeiten des AZV an den Abwasseranlagen

- (1) Ist für die Herstellung, den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung), die Erneuerung oder den Umbau der Abwasseranlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holt der AZV sie ein.
- (2) Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der AZV der Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (3) Die Bauarbeiten sind durch den AZV so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Der AZV zeigt der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Die Gemeinde hat das Recht, an der Abnahme teilzunehmen. Der AZV informiert die Gemeinde rechtzeitig über den Abnahmetermin.
- (5) Der AZV verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf die Abwasseranlage oder Arbeiten hieran zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Soweit auf eine Teilnahme an der Abnahme verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des AZV über die Beendigung der Arbeiten bzw. die Mängelbeseitigung.

### § 4

#### Kosten für den Bau

- (1) Die Kosten für den Bau von Abwasseranlagen, darunter fallen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau, trägt der AZV, wenn er Abwasseranlagen in einer vorhandenen Straße baut, ohne dass die Gemeinde gleichzeitig Straßenbaumaßnahmen durchführt. Zu den von dem AZV zu tragenden Kosten für den Bau gehören insbesondere auch diejenigen
1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Straße vor Verlegung der Abwasserleitungen oder dem Bau anderer Abwasseranlagen entsprechend den Regeln der Straßenbaukunst im Zeitpunkt der Wiederherstellung,
  2. für evtl. aus Anlass der Baumaßnahme erforderliche Änderungen der Straße,
  3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
  4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
  5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
  6. für die Nachbesserungen und Mängelbeseitigung gem. § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung, soweit sie durch den Bau von Abwasseranlagen verursacht sind.
- (2) Ist weder eine Abwasseranlage noch eine Straße vorhanden und werden beide erstmals hergestellt, trägt der AZV die Kosten der erstmaligen Herstellung seiner Anlage bis zur Wiederherstellung der Untergrenze des Unterbaus der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Abwasseranlagen auf der Grundlage der dem AZV vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues ab Rohplanum.

Bei der Erneuerung der Abwasseranlage trägt der AZV die Kosten der Wiederherstellung über den Abwasseranlagen. Die Gemeinde und der AZV vereinbaren bei gemeinsam durchgeführten Baumaßnahmen eine vertragliche Regelung.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für die Fälle, in denen eine Abwasseranlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind, beide in einem Zuge gebaut werden sowie der AZV und die Gemeinde dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- (4) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Kosten für die Unterhaltung**

- (1) Jeder Partner erhält und unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.
- (2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere solchen Sanierungen, die als Instandsetzung und nicht als Baumaßnahme (Investition) zu betrachten ist, Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Vereinbarung entsprechend.

## **§ 6**

### **Folgepflicht und Folgekosten**

- (1) Der AZV führt Änderungen oder Sicherungen der Abwasseranlagen, die die Gemeinde wegen des Baus oder der Unterhaltung anderer öffentlicher Einrichtungen oder aus städtebaulichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Maßnahmen der Gemeinde nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage ausschließlich durch den Bau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße veranlasst wird; § 4 bleibt für Baumaßnahmen an der Straße, in der die Leitung verlegt ist, unberührt.
- (2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen trägt der AZV. Soweit die Abwasseranlage von Straßenbaumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.
- (3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Abwasseranlagen in vorhandenen Straßen, die durch den Bau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt der AZV, soweit nicht der Straßenbaulastträger zur Kostentragung verpflichtet ist.

## **§ 7**

### **Freistellungspflicht des AZV**

Der AZV stellt die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge des Baues, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Abwasseranlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 8**

### **Information der Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen**

Der AZV hat vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Abwasseranlage die Gemeinde schriftlich zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

## **§ 9**

### **Beseitigung stillgelegter Abwasseranlagen**

Der AZV wird stillgelegte Abwasseranlagen oder -anlageteile auf Forderung der Gemeinde beseitigen.

## **§ 10**

### **Benutzungsentgelt**

Die Benutzung der Straße durch Abwasseranlagen ist unentgeltlich.

## **Abschnitt II**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 11**

### **Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 12**

### **Überleitung von Verträgen, Rechte und Pflichten**

Soweit die Gemeinde Verträge mit anderen Straßenbaulastträgern abgeschlossen hat, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, gehen sie auf den AZV über. Soweit eine formelle Übertragung oder Übernahme dieser Verträge auf den AZV erforderlich ist, wird die Gemeinde daran nach besten Kräften mitwirken. Soweit eine Übertragung oder Übernahme nicht erfolgt, wird die Gemeinde die Rechte und Pflichten im Sinne des AZV wahrnehmen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Westerrönfeld, den 12.11.2014

Westerrönfeld, den 12.11.2014

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Peter Orda  
Bürgermeister Alt Duvenstedt

Holger Diehr  
Bürgermeister Fockbek

Dieter Backhaus  
Bürgermeister Jevenstedt

Rudolf Ehlers  
Bürgermeister Nübbel

Arnold Schumacher  
Bürgermeister Ostenfeld b. Rendsburg

Bernd Sienknecht  
Bürgermeister Osterrönfeld

Karl-Heinz Boyens  
Bürgermeister Rickert

Heinke Desens  
Bürgermeisterin Schülldorf

Wolfgang Wachholz  
Bürgermeister Schülpe b. Rendsburg

Otto Schülldorf  
Bürgermeister Westerrönfeld

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Brigitte Nielsen

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Geset-  
zes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über  
Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsge-  
setz - LWVG) i. d. F. der Be-  
kanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung er-  
lassen:

### **Erster Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

#### **§ 1 (zu §§ 3, 6 VWG) Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Bothkamper See** und hat seinen Sitz am Wohnsitz des amtierenden Vorstandsvorstehers. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VWG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband 10, Obere Eider.
  - Das Gebiet des Verbandes ist ca. 6.833 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der in den Bothkamper See einmündenden Gewässer
    - Droege Eider
    - Lurbek
    - Schönhorster Graben
    - Überteichgraben
    - Vorflut Barkau
    - Vorflut Fiefhusen
    - Dosenbeksowie der Eider zwischen dem Bothkamper See und der Kreuzung mit der Landesstraße 49 – westliche Böschung -.
  - Das Gebiet des Verbandes umfasst vollständig Flächen der Gemeinde Kirchbarkau (Kreis Plön) und der Gemeinde Schönhorst (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
    - sowie anteilig
    - im Kreis Plön Flächen der Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Großharrie, Honigsee, Klein Barkau, Nettelsee, Schillsdorf, Wankendorf, Warnau,
    - im Kreis Rendsburg-Eckernförde Flächen der Gemeinden Bissee, Böhnhusen, Brügge, Flintbek, Groß Buchwald, Negenharrie.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aussichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Volker Götze, Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Bothkamper See".

## **§ 2**

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. für das im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegene Verbandsgebiet
    - a. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
    - b. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden für die darin bezeichneten bebauten Ortslagen (nicht-dingliche Verbandsmitglieder),
  2. für das im Kreis Plön belegene Verbandsgebiet die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet (nicht-dingliche Verbandsmitglieder),
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand des Verbandes fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

## **§ 3**

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung

5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
10. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

#### **§ 4**

(zu §§ 5, 6 WVG)

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

#### **§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

#### **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen und Dritte einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

**Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Was-

ser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

**§ 7**  
(zu §§ 44, 45 VWG)  
**Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Die Gewässerschau wird vom Verbandsausschuss nach Ladung durch den Vorstandsvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführt.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**Zweiter Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**  
(zu §§ 6, 46 VWG)  
**Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

**§ 9**  
(zu § 49 VWG)  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
- 7 Mitglieder aus dem Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde
  - 8 Mitglieder aus dem Bereich des Kreises Plön
  - 1 Vertreter / Vertreterin der Gemeinde Wankendorf
  - 1 Vertreter / Vertreterin der Gemeinde Schillsdorf

Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 10**

(zu § 49 WVG)

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2016.

- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. "Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

### **§ 11**

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

#### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

14.2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

### **§ 12**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 13**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 6 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.  
4 Vorstandsmitglieder sind aus dem Bereich des Kreises Plön,  
3 Vorstandsmitglieder sind aus dem Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu wählen

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

### **§ 15**

(zu §§ 52, 53 WVG)

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

### **§ 16**

(zu § 53 WVG)

#### **Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2015.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

**§ 18**

(zu § 56 WVG)

**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

**§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

**Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 20**

(zu § 55 WVG)

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## § 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

## § 22

(zu § 57 WVG)

### **Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

- (1) Der Verband kann eine oder einen (oder mehrere) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.

Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
  1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 200,- € im Einzelfall.

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 50,- €.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

### **Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge**

#### **§ 23**

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

#### **Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### **§ 24**

(zu § 28 WVG)

#### **Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

#### **§ 25**

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vor- teils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

### § 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

#### Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

## **§ 27**

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
  2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
  3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

## **§ 28**

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.

ten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 29**  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
**Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

**§ 30**  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
**Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**Vierter Abschnitt**  
**Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31**  
(zu § 68 WVG)  
**Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32**  
(zu § 237 LVwG)  
**Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 33**  
(zu § 6 Abs. 3 WVG)  
**Beschäftigte des Verbandes**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).
- (2) Über die Vergütung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 34**  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, durch das Amt Bokhorst-Wankendorf und durch das Amt Preetz-Land, jeweils in deren Bekanntmachungsblättern.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**  
(zu § 58 WVG)  
**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**  
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,- € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000,- €.

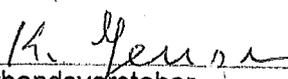
**§ 37**  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

**Beschlossen**  
**durch den Verbandsausschuss**  
Bothkamp, den 18.02.2015

**Ausgefertigt:**  
Bothkamp, den 19.02.2015

  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Bothkamper See

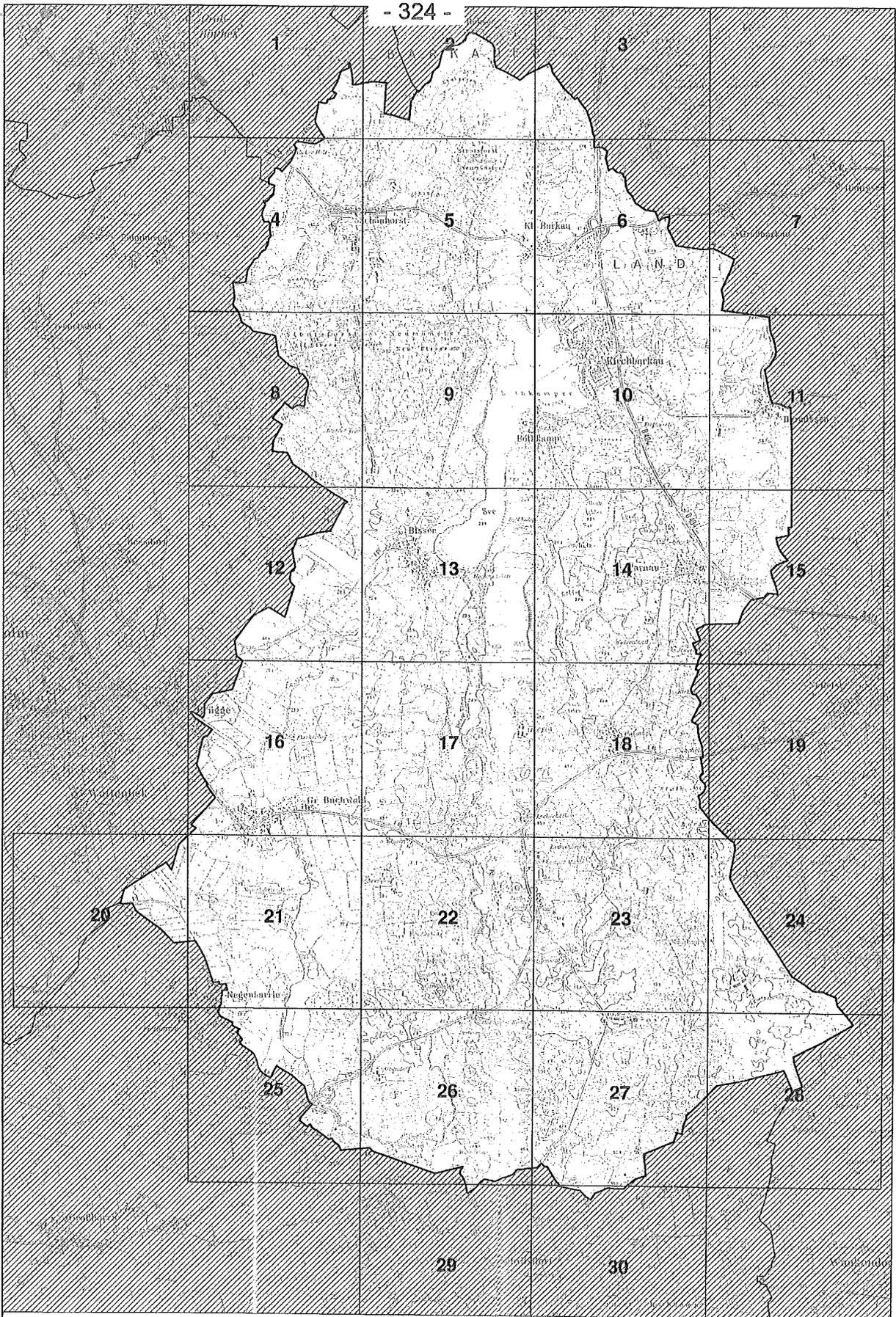
  
\_\_\_\_\_  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Bothkamper See

**Genehmigt:**

Rendsburg, den 13.02.15  
  
  
\_\_\_\_\_  
i. A.  
Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsichtsbehörde

**Bekannt gemacht:**

Rendsburg, den 13. März 2015  
  
\_\_\_\_\_  
Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsichtsbehörde



**Legende**

-  Gewässerkartenblattschnitt mit Nummern
-  Nachbarverbände
-  WBV Bothkamper See

**Übersichtskarte  
WBV Bothkamper See  
Bestandteil der Satzung**

Stand: 17.02.2015  
 aufgestellt:  
 Ingenieurbüro Peter Heidel  
 24220 Flintbek

19. Feb. 2015

Bestandteil der Satzung  
 Der Landrat des  
 Kreises Rendsburg-Eckernförde  
 als Aufsichtsbehörde  
 der Wasser- und Bodenverbände  
 Ausgefertigt:



**Maßstab: 1:25.000-**  
 Kopie ohne Maßstab



Waltenbek, den ... 19. Feb. 2015  
 Klaus Jensen  
 Verbandsvorsteher  
 WBV Bothkamper See

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15.04.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“ mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde gem. § 58 Abs. 2 WVG erlassen:

#### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

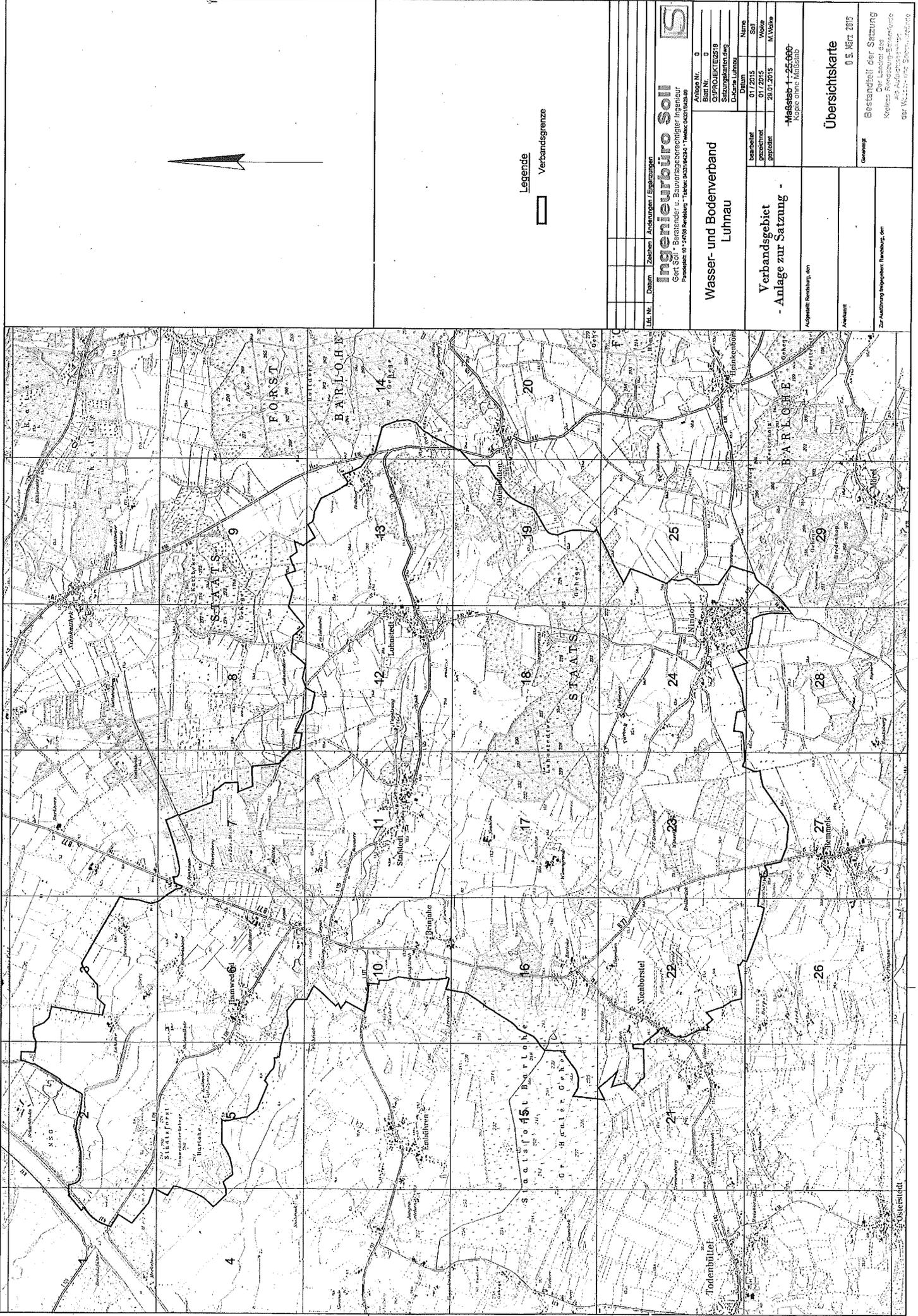
- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Luhnau** und hat seinen Sitz in Luhnstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau - Haalerau.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 5.697 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet folgender Gewässer: Luhnau und Schöpfwerk Reinholdgrabens, das sind Flächen in den Gemeinden Bargstedt (Ortsteil Holtdorf), Breiholz, Brinjahe, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Nienborstel, Nindorf, Oldenhütten, Remmels und Stafstedt.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle (Anschrift des Verbandsrechners) des Verbandes niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>15.4.2014</u></p> <p>Luhnstedt, den _____</p> <p><u>Klaus Pung</u> Verbandsvorsteher</p>	<p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>05.03.2015</u></p> <p><u>i. A. Kuntz</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>3. Ausgefertigt: Luhnstedt, den <u>9.3.2015</u></p> <p><u>Klaus Pung</u> Verbandsvorsteher</p>	<p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>13. März 2015</u></p> <p><u>i. A. Kuntz</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>



Legende  
 ──── Verbandsgrenze

**Ingenieurbüro Soll**  
 Geotechnik- u. Bauverfahrenstechnische Ingenieurbüro  
 Postfach 10 24789 Rerik, Tel. (0379) 6430-0, Fax (0379) 6430-29

Alt-Nr.	0
Blatt-Nr.	0
PROJEKT-NR.	
Satzungs-Nr.	
U-Plan-Nr.	
Druck-Nr.	
SSJ	01/2015
Verf.	28.07.2015
M. Nr.	

**Wasser- und Bodenverband  
 Luhnow**

**Verbandsgebiet  
 - Anlage zur Satzung -**

Maßstab 1:25.000  
 Kopie ohne Maßstab

**Übersichtskarte**  
 03. März 2015

Bestandteil der Satzung  
 Der Landrat des  
 Kreises Rostock-Ludwigslunde  
 als Aufgabenträger  
 der Wasser- und Bodenverbände

Geodätisch  
 Aufgestellt: Rostock, am

Anmerkungen  
 Zur Ausführung beigefügt: Randbogen, etc.